

BGW – freiwillige Unternehmerversicherung: Covid-19-Infektionen zeitnah anzeigen!

Autoren: Dr. Harald Renner, LZÄKB-Vorstandsmitglied, Yvonne Burri, Referat Praxisführung der LZÄKB

Selbstständig tätige Zahnärzte haben die Möglichkeit, sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), bei der die Mitarbeiter pflichtversichert sind, zu relativ günstigen Konditionen umfassend gegen Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie von Berufskrankheiten zu versichern (freiwillige Unternehmerversicherung). Neben anderen Leistungen ist hier insbesondere die individuell abgestimmte medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation hervorzuheben.

Auch die Covid-19-Erkrankung kann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen eigener Covid-19-Erkrankung und einer möglichen Infektion in der Praxis gegeben ist. In diesem Fall empfiehlt die Landeszahnärztekammer Brandenburg, den bei der BGW freiwillig versicherten Praxisinhabern eine Kontaktaufnahme mit der BGW, um ein mögliches Infektionsgeschehen zu melden.

Nur eine entsprechende zeitnahe ärztliche Anzeige sichert mögliche Reha-Leistungen der BGW.

BGW-Hotline: 040 20207 1880, erreichbar
Montag-Donnerstag 07:30 bis 16:00 Uhr
Freitag 07:30 bis 14:30 Uhr

Weitere Informationen sind über folgenden Link abrufbar:

► www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Corona-Hotline/Corona-Hotline_node.html



Praxisbegehungen durch das LAVG

Protokoll und Rechnung bitte zusenden

Um über den Inhalt der Praxisbegehungen informiert zu sein, bittet Sie der Vorstand der Landeszahnärztekammer, die Rechnung und das Protokoll einer Praxisbegehung anonymisiert zur Kammer per Post, Fax oder E-Mail zu senden:
LZÄKB, Postfach 100722, 03007 Cottbus
Fax: 0355/3 81 48-48 | E-Mail: info@lzkb.de.



Mit diesem QR-Code oder unter www.lzkb.de ► Zahnärzte
► Praxisführung ► Praxisbegehungen können Sie die Gebührentabelle aufrufen.